

Statuten

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen "TENNISCLUB ROTHRIST" besteht mit Sitz in Rothrist, ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der TC Rothrist bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TC Rothrist ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (STV) und dessen Unterverbänden und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der TC Rothrist umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Paare
 - c) Einzelmitglieder in Ausbildung
 - Junioren
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder, Gönner
 - Inaktivmitglieder
- Art. 5 Aktivmitglieder:
- a) Einzelmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.
 - b) Paare sind im gleichen Haushalt wohnende Lebenspartner.
 - c) Einzelmitglieder in Ausbildung sind Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden. Der Mitgliederbeitrag kann, auf ein schriftliches Gesuch hin, bis zum Abschluss der ersten Ausbildung reduziert werden.
- Art. 6 Junioren sind Personen bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TC Rothrist oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 8 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die als Freunde und Gönner des TC Rothrist, diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 9 Inaktivmitglieder sind Personen, die während einer Saison nicht aktiv Tennis spielen können. Der Mitgliederbeitrag kann, auf ein schriftliches Gesuch hin, reduziert werden.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Rechte und Pflichten für das laufende Vereinsjahr. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
Bei Passivmitgliedern/Gönnern genügt ein mündliches Aufnahmegesuch.

Art. 11 Wer in den TC Rothrist eintritt unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Anlagen des TC Rothrist zu benützen.

Art. 13 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 14 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 15 Passivmitglieder und Inaktivmitglieder sind auf der Clubanlage jederzeit willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt.
An der Generalversammlung haben die Passivmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 16 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen die Höchstgrenze von CHF 450.- für Aktive und CHF 150.- für Junioren pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die an der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Leistungen zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 19 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Clubvermögen.

Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

Art. 21 Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 24 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden, wenn die Statuten nicht andere Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

B. Vorstand

Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 28 Der Vorstand soll aus mindestens 6, höchstens aus 9 Mitgliedern bestehen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenverantwortlicher
- Platzwart
- Aktuar
- 1-2 Beisitzer

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 29 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Für den TC Rothrist zeichnen, rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift, der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

Art. 32 Für besondere Aufgaben oder Anlässe kann der Vorstand Spezialkommissionen ernennen, deren Zusammensetzung und Amtsdauer er bestimmt.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 33 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 34 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Rothrist. Sie stellen der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung.

IV. Finanzielles

- Art. 35 Das Geschäftsjahr des TC Rothrist dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 36 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitgliederbeiträge, Spiel- und Platzgebühren und sonstige Einnahmen.
- Art.37 Für die Verbindlichkeiten des TC Rothrist ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

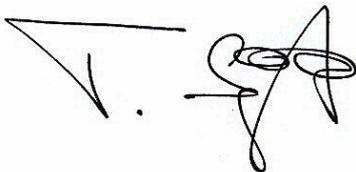
V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 38 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für die Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 39 Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.
- Art. 40 Die letzte Generalversammlung, welche die Auflösung oder Fusion beschliesst, entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. März 2007 angenommen und treten sofort in Kraft.
Sie ersetzen die früheren Statuten vom TC Rothrist vom 10. Dezember 1981.

Rothrist, 2. März 2007

Tennisclub Rothrist



Der Präsident
Thomas Siegrist



Der Aktuar/Vizepräsident
Urs Zemp